

Verordnung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Ziegenberg in Allendorf (Lumda)“

vom 1. November 2024

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. 2240), in Verbindung mit §§ 21 f. des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 und § 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1 Lage und Bezeichnung

- (1) Die Mager- und Trockenrasen, Wacholderbestände, Streuobstbestände, Felsaufschlüsse, Heckenstrukturen und Gehölzinseln innerhalb der Gemarkung Allendorf/Lumda werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Ziegenberg in Allendorf (Lumda)“ erklärt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Ziegenberg in Allendorf (Lumda)“ besteht aus den Flurstücken 185 bis 187, 188/1, 188/2, 189, 190 und 229 in der Flur 8 in der Gemarkung Allendorf/Lumda der Stadt Allendorf (Lumda) im Landkreis Gießen. Das Gebiet hat eine Größe von 6,19 ha.
- (3) Die örtliche Lage sowie die parzellenscharfe Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:4.000. Die parzellenscharfe Abgrenzung wird durch eine blau gestrichelte Linie dargestellt. Die Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils ist farblich gegenüber der restlichen Landschaft hervorgehoben. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Mager- und Trockenrasen, Wacholderbestände, Felsaufschlüsse, Heckenstrukturen und Gehölzinseln als historisch gewachsene, kleingliedrige Teile von Natur und Landschaft in Form von Einzel- und Objektgruppen durch eine extensive Bewirtschaftung zu erhalten und soweit erforderlich zu entwickeln. Zudem sind die Landschaftsbestandteile einerseits

zur Gliederung des Landschaftsbildes zu erhalten, andererseits um hierdurch die Funktion eines Trittsteinbiotops im Sinne eines übergeordneten Biotopverbundsystems zu gewährleisten. Die Sicherung dieser Lebensräume umfasst immer auch den Schutz für die daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten.

§ 3 Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Teile des Geschützten Landschaftsbestandteiles wegzunehmen, abzuschlagen oder dieses in anderer Art und Weise zu beschädigen oder zu beeinträchtigen;
2. Veränderungen der Bodengestalt des Geschützten Landschaftsbestandteiles durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen;
3. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
4. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBL S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBL S. 571) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baulichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist;
5. Stoffe jeglicher Art einzubringen, die die Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen;
6. Gehölzanpflanzungen vorzunehmen, die dem Charakter des Geschützten Landschaftsbestandteiles widersprechen, die gebietsfremd sind oder die Entwicklung der Schutzgegenstände beeinträchtigen;
7. innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
8. in dem Geschützten Landschaftsbestandteil Hunde frei oder mit einer Leine länger als 5 m zu führen;
9. im Geschützten Landschaftsbestandteil zu campieren, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern, zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen;
10. Projekte oder Pläne außerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Geschützten Landschaftsbestandteil führen können.

10. Projekte oder Pläne außerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Geschützten Landschaftsbestandteil führen können.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zur Pflege-, Entwicklung und Wiederherstellung, die entweder selbst oder von Auftragnehmern durchgeführt werden;
2. Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten i. S. d. EU-Verordnung Nr. 1143/2014, einschließlich dem Einbringen von Stoffen jeglicher Art, solange diese gemäß § 3 Nr. 5 keine Beeinträchtigung für die Entwicklung der Fläche darstellen;
3. die Entnahme gebietsfremder Arten, einschließlich der Entnahme von gebietsfremden Gehölzen;
4. die Unterhaltung und Pflege des Grünlandes durch extensive Mahd oder Beweidung;
5. der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Beweidung;
6. die reguläre Forstwirtschaft.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten nach Bundesnaturschutzgesetz und Hessisches Naturschutzgesetz

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Satz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 63 Abs. 1 Nr. 12 c des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verbote des § 3 dieser Verordnung handelt.

§ 6 Inkrafttreten

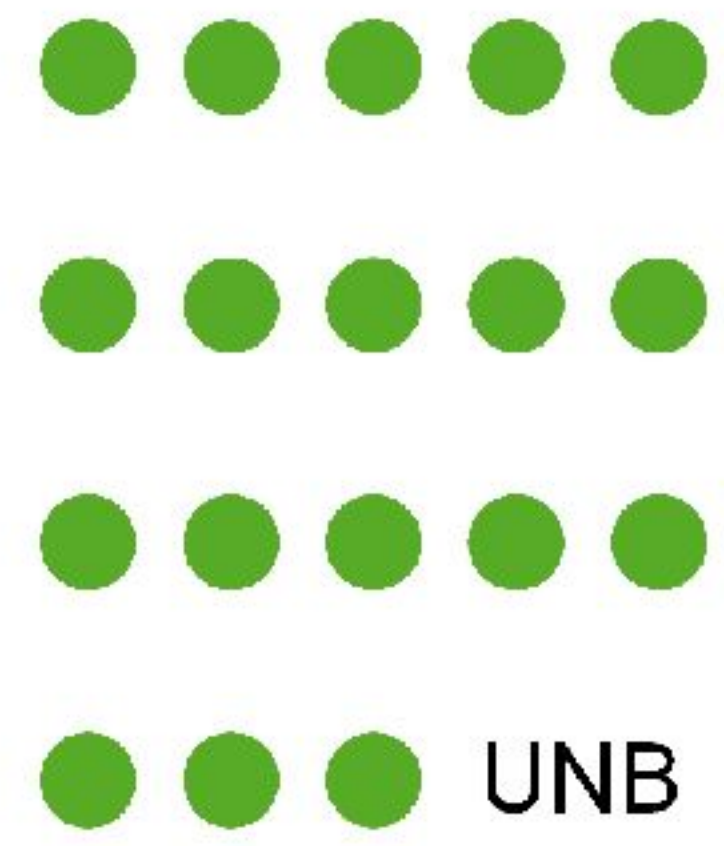
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 1.11.2024


Anita Schneider
Landrätin

Kreisausschuss des Landkreises Gießen
- Untere Naturschutzbehörde -


Christopher Lipp
Erster Kreisbeigeordneter



Übersichtskarte

zur Verordnung des Geschützten Landschaftsteils
"Ziegenberg in Allendorf (Lumda)"



Kommune: Allendorf (Lumda)
Gemarkung: Allendorf
Flur: 8
Größe: 6,19 ha

